



AUSSENSPORTANLAGEN UND PAUSENPLÄTZE - BENÜTZUNGSVERORDNUNG

1. ALLGEMEINES - UMFANG - GELTUNGSBEREICH

1.1 Allgemeines

Das Reglement regelt die wesentlichen Punkte bezüglich den Aussensportanlagen und den Pausenplätzen in Bezug auf deren Benützung. Es kann durch spezielle Weisungen ergänzt werden.

1.2 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die Aussensportanlagen und Pausenplätze Widmermatte und Oberfeld der Gemeinde Root. (Rasenplätze, Allwetterplätze, Beachvolleyballfeld, Weitsprunganlagen, Kugelstossanlage, Pausenplätze)

2. BENÜTZUNGSZEITEN - BENÜTZUNGSPRIORITÄTEN

2.1 Benützungzeiten

Für das Öffnen und Schliessen vom Montagmorgen bis Freitagabend ist der verantwortliche Hauswart oder dessen Stellvertreter zuständig.

Die Aussensportanlagen und die Pausenplätze sind von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet.

2.2 Prioritäten

Grundsätzlich ist dem Schulbetrieb erste Priorität einzuräumen. Benützer haben daher auf die Bedürfnisse der Schule Rücksicht zu nehmen und ihre Benützungen so zu organisieren, dass der Schul- und Pausenbetrieb nicht gestört wird.

Die Benützungsprioritäten sind folgendermassen geregelt:

1. Schule Root, Schulbetrieb
2. Vereine Root
3. Private Personen

Vereinen nach Art. 60 ff ZGB wird gegenüber privaten Benützern der Vorzug gegeben.

Der Gemeinderat kann unverhältnismässige Beanspruchung, mangelhafte Reinigung und Mehraufwand mit Folgekosten den Vereinen und Privatpersonen (Dritten) in Rechnung stellen. Für Sachbeschädigungen und Schäden auf dem Areal der Schulanlagen der Gemeinde Root haften die Vereine und private Benützer (Dritte).

3. BENÜTZUNGSREGELN

3.1 Dauer

Der Organisator ist verpflichtet, die bewilligten Benützungs- und Veranstaltungszeiten einzuhalten. Für Einrichtungs- und Aufräumarbeiten darf der Schulbetrieb nur in bewilligten Ausnahmefällen, nach Rücksprache mit dem Rektorat bzw. der Schulleitung Oberfeld, tangiert werden.

Dies gilt auch für Raum- oder Platzbelegungen vor Veranstaltungen.

3.2 Nutzung

Die beanspruchten Anlagen, Geräte und Räume sind zweckentsprechend zu nutzen. Zu den Einrichtungen und zum Mobiliar ist Sorge zu tragen. Wasser und Energien sind sparsam zu verwenden. Muss mit unverhältnismässiger Beanspruchung oder Schäden gerechnet werden, ist der Veranstalter verpflichtet, entsprechende Vorkehrungen zu treffen oder Weisungen für die Veranstaltung zu erlassen.

Verursachte oder festgestellte Mängel und Schäden sind dem zuständigen Hauswart zu melden.

3.3 Sitte / Ordnung

Die Benützer verpflichten sich, die geltenden Sitten zu wahren und für die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit besorgt zu sein (Kaugummientsorgung, etc).

Abfälle jeglicher Art müssen in den entsprechenden Behältern deponiert werden.

3.4 Immissionen

Bei Aussenveranstaltungen nach 20.00 Uhr ist mit Rücksicht auf die Anwohner die Lautstärke auf ein akzeptables Mass zu reduzieren.

3.5 Verstösse

Benützer, die sich nicht an das Reglement halten und zu Beanstandungen oder zu Beschwerden Anlass geben, können durch den Gemeinderat für künftige Benützerungen gesperrt werden.

4. VORSCHRIFTEN – SICHERHEIT – HAFTUNG - VERSICHERUNGEN

4.1 Gesetzliche Vorschriften

Die geltenden gesetzlichen Vorschriften z.B. Lebensmittelverordnung, Brandschutz, Baupolizeivorschriften, Lärmschutz, Nachtruheverordnung etc. sind zu beachten und einzuhalten.

4.2 Tabakkonsum

Das Rauchen auf den Allwetterplätzen, dem Beachvolleyballfeld und auf den Pausenplätzen ist verboten.

4.3 Besonderes

Das Parkieren von Fahrrädern, Mofas und Automobilen (Motorfahrzeugen) auf den Aussenportanlagen ist grundsätzlich verboten. Es sind die dafür vorgesehenen Parkplätze zu benützen.

Das Befahren der Allwetterplätze ist verboten.

4.4 Schäden / Haftung

Schäden sind sofort dem Hauswart oder dessen Stellvertreter zu melden.

Die Benutzer haften für Schäden, die nach der geltenden Rechtsprechung und Gesetzgebung ihnen überbunden werden können.

Das Befahren der Anlagen für Materialtransporte ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Zwingende Transportfahrten können am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag ab 16.30 Uhr durchgeführt werden (Mittwoch ganzer Nachmittag) und müssen mit dem Hauswart abgesprochen werden.

4.5 Versicherungen

Der Veranstalter ist verantwortlich, Personal, eigenes Material und Mobiliar entsprechend zu versichern. Die Gemeinde haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (Gebäudehaftpflicht und Mobiliar), sofern nicht ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden kann.

5. SPEZIELLES – INKRAFTSETZUNG

5.1 Weisungen

Der Gemeinderat kann in Anlehnung an dieses Reglement zusätzliche Weisungen erlassen.

5.2 Ausnahmen

Ausnahmen vom geltenden Reglement können nur durch Mehrheitsentscheid des Gemeinderates beschlossen werden.

5.3 Beschwerden

Beschwerden sind innert 20 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

5.4 Ersatz

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Regelungen der politischen Gemeinde Root bezüglich der unter Punkt 1 aufgeführten Anlagen.

5.5 Inkraftsetzung

Die vorliegende Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. August 2016 in Kraft.

Root, 7. Juli 2016

Gemeinderat Root

Der Gemeindepräsident:



Heinz Schumacher

Der Gemeindeschreiber:



André Wespi